

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

per E-Mail an: justiz@regierung.li

Vaduz, 13. August 2026

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung der Zivilprozessordnung, des Ausserstreitgesetzes, der
Exekutionsordnung und der Strafprozessordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum im Titel des vorliegenden Dokuments erwähnten
Vernehmlassungsbericht Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst die mit der Vorlage
angestrebte Neuregelung des Rechtsmittelzuges im Grundsatz. Ein leistungsfähiges
Justizsystem, das Rechtssicherheit gewährleistet und Verfahren innert angemessener Frist
sowie zu verhältnismässigen Kosten abschliesst, ist ein wichtiger Bestandteil attraktiver
wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die mit 1. Januar 2026 in Kraft getretene Justizreform hat das Obergericht (OG) und den
Obersten Gerichtshof (OGH) organisatorisch gestärkt. Vor diesem Hintergrund erscheint es
nachvollziehbar, den Rechtsmittelzug so auszugestalten, dass sich der OGH verstärkt auf seine
Funktion zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Rechtssicherheit und der
Rechtsfortbildung konzentrieren kann. Die vorgesehene grundsätzliche Letztinstanzlichkeit des
OG bei Rekurs- und Beschwerdeentscheidungen dürfte gleichzeitig dazu beitragen, Verfahren
zu beschleunigen und Verfahrenskosten zu reduzieren.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach das OG über Rekurse bzw. Beschwerden gegen
erstinstanzliche Beschlüsse grundsätzlich endgültig entscheidet und ein Revisionsrekurs bzw.
eine Revisionsbeschwerde nur in gesetzlich definierten Fällen zulässig ist, schafft aus Sicht der
LIHK einen nachvollziehbareren und effizienteren Rechtsmittelzug. Zu begrüssen ist dabei
insbesondere, dass eine Überprüfung durch den OGH in bestimmten Fällen möglich bleibt, in
denen ein Rechtsschutzbegehren aus formellen Gründen zurückgewiesen wird, ohne dass eine
Entscheidung in der Sache erfolgt.

Die LIHK begrüsst grundsätzlich auch, dass der Bedeutung des Personen- und Gesellschaftsrechts für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein Rechnung getragen wird. Eine möglichst einheitliche und vorhersehbare höchstgerichtliche Rechtsprechung ist gerade in gesellschafts-, stiftungs- und trustrechtlichen Angelegenheiten von grosser Bedeutung für die Rechtssicherheit und damit für die Standortattraktivität Liechtensteins.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. g E-AussStrG soll der Revisionsrekurs allerdings bei allen nach dem PGR im ausserstreitigen Verfahren zu erledigenden Rechtssachen zulässig sein. Der Vernehmlassungsbericht begründet dies mit deren grosser praktischer Bedeutung für die liechtensteinische Jurisdiktion und nennt insbesondere Stiftungs- und Trustaufsichtssachen sowie die Bestellung von Beiständen.

Die LIHK kann nachvollziehen, dass insbesondere in Stiftungs- und Trustaufsichtssachen sowie bei anderen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Organisation, den Bestand oder die Handlungsfähigkeit einer Verbandsperson eine höchstgerichtliche Rechtsprechung von besonderem Wert für die Rechtssicherheit des Wirtschaftsstandorts ist. Die vorgesehene Formulierung von Art. 62 Abs. 1 Bst. g E-AussStrG erfasst jedoch sämtliche nach dem PGR im Ausserstreitverfahren zu erledigenden Rechtssachen und damit auch Materien, bei denen dieses besondere Bedürfnis nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Die LIHK regt deshalb an zu prüfen, ob die Ausnahme gezielter auf jene PGR-Materien beschränkt werden kann, bei denen aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das liechtensteinische Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht ein besonderes Interesse an einer einheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht.

Die LIHK regt weiter an, die Auswirkungen der Neuregelung nach einer angemessenen Anwendungsdauer gezielt zu evaluieren. Dabei könnten ergänzend zur Gerichtsrevision gemäss Art. 51 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auf Grundlage der ohnehin verfügbaren Gerichtsstatistiken insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen beim OG und beim OGH, die durchschnittliche Verfahrensdauer, die tatsächlichen Mehrkosten sowie die Inanspruchnahme der einzelnen Ausnahmetatbestände untersucht werden.

Zusammenfassend begrüsst die LIHK die mit der Vorlage angestrebte klarere und effizientere Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges. Die stärkere Konzentration des OGH auf wichtige Rechtsfragen sowie die grundsätzliche Letztinstanzlichkeit des OG im Rekurs- und Beschwerdeverfahren dürften zu einer Beschleunigung der Verfahren, einer Reduktion von Verfahrenskosten und zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer